Departement Bildung und Kultur

WEGLEITUNG Sportfondsgesuche

Sportverbände

Grundlage ist die Verordnung über die Verwendung der kantonalen Sportfondsgelder (Sportfondsverordnung) vom 28. Juni 1994 (Stand 01. August 2012)

Art.5 der Verordnung über die Verwendung der kantonalen Sportfondsgelder: Verbänden, Vereinen und anderen Trägerschaften, die von der kantonalen Sportkommission anerkannt sind, können Beiträge bewilligt werden für:

- a) Kurse für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Instruktoren, Trainern, Schiedsrichtern, Technischen Leitern, Spiel- und Vereinsleitern usw., sofern sie nicht vom Bund, Kanton oder Swiss Olympic vollumfänglich finanziert werden;
- b) Jugendlager, Kaderzusammenzüge von Auswahlmannschaften,

Betrieb von Trainingszentren;

- c) die Sport- und Nachwuchsförderung;
- d) die Förderung von sportlichen Tätigkeiten von Menschen mit einer Behinderung

1 Verbandskurse

Das sind verbandsinterne Ausbildungen, die vom gesuchstellenden Sportverband organisiert und durchgeführt wurden. Beitragsberechtigt sind die vom Verband zu tragenden Nettokosten.

2 Kurse für Vorstandsmitglieder

Der ZKS (Zürcher Kantonalverband für Sport) und Benevol St. Gallen bieten Kurse für Verbands- und Vereinsfunktionären. Das Absolvieren dieser Kurse ist beitragsberechtigt.

3 J+S-Leiterkurse

Gegen Quittung (Abgabe durch die jeweilige Kursorganisation) können Selbstkostenanteile an die J+S-Kaderbildung (Grundausbildung, Weiterbildung, obligatorische Fortbildung) abgerechnet werden.

4 Jugendlager

An Trainingslager des Verbandes od. der Vereine können Sportfonds-Beiträge in angemessener Höhe ausbezahlt werden. Unbedingte Voraussetzung dazu ist eine saubere, transparente Kostenzusammenstellung mit Gruppenbezeichnung, Teilnehmerliste, Lagerort, Datum, Programm und der Angabe der Nettokosten für den Verband/Verein; d.h.: effektive Kurskosten abzüglich sämtlicher Beiträge (J+S, Teilnehmende, Sponsoren, Aktionen etc.)

5 Kaderzusammenzüge

Beiträge an Kaderzusammenzüge können nur von den Verbänden eingereicht werden und bedingen einer Abrechnung wie sie unter dem Punkt «Jugendlager» aufgeführt ist.

6 Projekte

Zeitlich begrenzte Projekte zur Sportförderung müssen mit einem **Projektbeschrieb** versehen sein und werden ggf. mit einer Anschubfinanzierung unterstützt. (Jährlich wiederkehrende Vorhaben fallen nicht in diesen Bereich.)

Alle Kosten, welche für Aktivitäten eines Regionalen Verbandes (z.B. Ostschweizer ... Verband) und entsprechend regional abgerechnet werden, können nur die für den Kanton AR anteilsmässigen Kosten angerechnet werden. Dieser Anteil errechnet sich aus dem prozentualen Anteil der AR-Mitglieder der gesamten Mitglieder im Verbandsgebiet.